

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 2/2014

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn

Dr. C. D. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

E. D. in E.

gegen

den CDU-Kreisverband F.-K.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn K. W. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin

E. D. in B.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2015 unter Mitwirkung von

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropic

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Ministerialdirektorin a. D.

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Roman Poseck

beschlossen:

1. **Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts B. vom 27.10.2014 (LPG 04/2012) aufgehoben. Die Sache wird an das Landesparteigericht zurückverwiesen.**
2. **Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller war Mitglied des Ortsverbandes C., der zum Bezirk des Antragsgegners gehörte, und am 1.2.2013 im Ortsverband K. aufgegangen ist. Der Antragsgegner hat am 26.03.2011 einen Kreisparteitag als Delegiertenversammlung mit Neuwahlen abgehalten. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom gleichen Tage „alle Wahlen vom Kreisparteitag“ des Antragsgegners angefochten, da das Quorum des § 9 Abs. 2 Parteiengesetz für das Stimmrecht von Mitgliedern der Vertreterversammlung kraft Satzung (Vorstandsmitglieder u. a.) nicht eingehalten worden sei. In einem „Vergleichsangebot“ hat er die Überprüfung der Mitgliederlisten des Antragsgegners darauf gefordert, ob die Mitgliedschaft im

Orts- und Kreisverband nach den „territorialen Zugehörigkeitsprinzipien“ des Satzungsrechts rechtmäßig erworben sei.

Das Kreisparteigericht hat den Antrag abgewiesen. Der Ortsverband C. sei durch seine 5 ordentlichen Delegierten vertreten worden, der Antragsteller sei lediglich als Ersatzdelegierter anwesend gewesen. Als solchem fehle ihm die Befugnis, die Beschlüsse der Vertreterversammlung anzufechten. Die Verletzung eigener Rechte mache er nicht geltend. Im Übrigen sei die Berufung auf § 9 Abs. 2 Parteiengesetz auch nicht substantiiert begründet.

Vor dem Landesparteigericht hat der Antragsteller seine Antragsbefugnis darauf gestützt, dass der Delegierte G. M. am Vorabend der Delegiertenwahlen an den Ortsverband C. überwiesen worden sei, obwohl er in dessen Bezirk keinen Wohnsitz habe. Seine Wahl zum Delegierten sei deshalb fehlerhaft, ihm selbst hätten als Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl die Delegiertenrechte zugestanden. Die Anfechtung hat der Antragsteller zusätzlich auf den ihm, wie er mitteilt, zwischenzeitlich bekannt gewordenen Umstand gestützt, dass „ein Großteil der Delegierten bzw. Wahlberechtigten“ des Antragsgegners ortsfremd sei.

Das Landesparteigericht hat mit Beschluss vom 27.10.2014 die Auffassung des Kreisparteigerichts, dem Antragsteller fehle die Antragsbefugnis, bestätigt und dessen Beschwerde zurückgewiesen. Dass G. M. widerrechtlich Delegierter des Ortsverbandes C. gewesen sei, sei zum einen nicht nachvollziehbar, zum anderen komme es hierauf schon deshalb nicht an, „weil die Delegiertenwahlen des Ortsverbandes C. nicht angefochten seien und deshalb eine bestandskräftige Wahl des Herrn G. M. zum Delegierten vorliege“.

Mangels Antragsbefugnis des Beschwerdeführers bedürfe die Frage, ob und inwieweit ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Parteiengesetz vorgelegen habe, keiner weiteren Vertiefung.

2. Die Wahl der Delegierten des Ortsverbandes C. zum Kreisparteitag des Antragsgegners vom 26.3.2011 hat der Antragsteller in einem weiteren Verfahren (LPG 02/2012 - KPG 10/11) angefochten. Er hat die Anfechtung auf Ladungsfehler und darauf gestützt, dass der zum Delegierten gewählte G. M. satzungswidrig an den Ortsverband, wo er keinen Wohnsitz habe, überwiesen worden sei. Das Kreisparteigericht hat den Antrag sowie einen weiteren Antrag, die Überweisung G. M. an den Ortsverband für nichtig zu erklären, am 18.4.2012 als verspätet zurückgewiesen. Der durch Fax vom „6.3.2011“ (gemeint wohl vom 16.3.2011, dem Tag der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes; vgl. Tatbestand

des Beschlusses des Kreisparteigerichts) gestellte Anfechtungsantrag entbehre der gebotenen Form, da er keine Originalunterschrift enthalte, der formwirksame Antrag vom 24.3.2011 liege außerhalb der Anfechtungsfrist. Aber auch im Falle ihrer Zulässigkeit seien die Anträge unbegründet, denn die Wahlen vom 16.3.2011 hätten, da sie auch von Dritten nicht angefochten worden seien, Bestandskraft erlangt.

Im Verfahren über die Beschwerde des Antragstellers vor dem Landesparteigericht erließ dieses am 27.10.2014 den folgenden

„Beschluss:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich Neuwahlen im CDU Ortsverband C. stattgefunden haben. Damit ist für den bisher vom Beschwerdeführer gestellten Antrag die Hauptsache erledigt. Dem Beschwerdeführer wird aufgegeben, binnen drei Wochen mitzuteilen, ob er im Sinne einer Feststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 2 Satz 4 VwGO seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Wahlen umstellt. Dabei mag der Beschwerdeführer auch zu der Frage eines Feststellungsinteresses Stellung nehmen."

Der Antragsteller ist der gerichtlichen Anregung gefolgt und hat sein Begehren unter Festhalten an den bisherigen Anträgen als Fortsetzungsfeststellungsklage weitergeführt. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat er mit der Voreiligkeit der Feststellung für das anhängige Verfahren (vorstehend zu 1.) begründet.

II.

Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts vom 27.10.2014 (Gründe Abschnitt I. 1.) hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt unter Hinweis auf das zu Abschnitt I. 2. dargestellte weitere Verfahren die Feststellung des Landesparteigerichts, dass die Delegiertenwahlen des Ortsverbandes C. nicht angefochten seien; dies verbindet er mit der Anregung, die Rechtsbeschwerde bis zum Abschluss des weiteren Verfahrens ruhend zu stellen. Vorsorglich greift er die Anfechtungsgründe gegen die Wahl des Delegierten G. M. auf und stützt die Anfechtung der vom Kreisparteitag des Antragsgegners am 26.3.2011 durchgeführten Wahlen zusätzlich darauf, dass zahlreiche Delegierte die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Orts- bzw. Kreisverband durch Begründung eines dortigen Wohnsitzes nicht erfüllten. Er zählt betroffene Personen namentlich auf. Insgesamt sei davon auszugehen, dass dem Antragsgegner zum Zeitpunkt des Kreisparteitags mindestens 176 von insgesamt 435 Mitgliedern angehört hätten, die nicht

dort, sondern entweder im Bezirk eines anderen B. Kreisverbandes oder gar im Bezirk eines anderen Landesverbandes wohnhaft gewesen seien. Dies wird im Einzelnen dargestellt. Die Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder habe auf das Ergebnis der Wahlen einen entscheidenden Einfluss gehabt, mehr als eine solche potentielle Kausalität sei im Wahlanfechtungsverfahren nicht erforderlich. Schließlich rügt die Rechtsbeschwerde, das Landesparteigericht habe sich nicht mit Befangenheitsanträgen des Antragstellers gegen Richter des Kreisparteigerichts befasst.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts nach den erst- und zweitinstanzlichen Anträgen des Antragstellers zu erkennen.

Der Antragsgegner beantragt

die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Er tritt der Rechtsbeschwerde entgegen. Der Anregung der Gegenseite, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, schließt er sich an.

III.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts und zur Zurückverweisung der Sache.

1. Das Landesparteigericht geht zu Recht davon aus, dass zur Anfechtung der Wahlen des als Vertreterversammlung durchgeführten Kreisparteitags des Antragsgegners nur die Delegierten der Ortsverbände, nicht aber deren sonstige Mitglieder, auch nicht Ersatzdelegierte, wenn der Ersatzfall nicht eingetreten ist, befugt sind. Die Begründung, mit der es die von dem Antragsteller in Anspruch genommene Delegiertenstellung verneint hat, die Delegiertenwahlen des Ortsverbandes C. seien nicht angefochten, der Konkurrent G. M. sei deshalb bestandskräftig gewählt, hält indessen der rechtlichen Überprüfung nicht stand.
 - a) Die Begründung, die Wahlen seien nicht angefochten, stellt, jedenfalls auf erstes Zusehen, eine tatsächliche Feststellung des Beschwerdegerichts dar, an die das Bundesparteigericht als Rechtskontrollgericht grundsätzlich gebunden ist, die aber einer begründeten Verfahrensrüge weicht (§ 44 PGO, § 137 Abs. 2 VwGO). Ein nicht der

Rechtsbeschwerde, sondern nur dem Berichtigungsantrag (§ 119 VwGO) zugänglicher, in die Gründe der Beschwerdeentscheidung verlagert, Teil des Tatbestandes liegt nicht vor. Keine Seite hat vorgetragen, die Delegiertenwahl sei nicht angefochten, die Feststellung der Nichtigkeit der Wahlen ist vielmehr Gegenstand des weiteren Streitverfahrens zwischen den Beteiligten. Zu den tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung zählt über die Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit eines Sachenvortrags der Beteiligten hinaus auch die Feststellung einer Tatsache als allgemeinkundig oder gerichtsbekannt (§§ 173 VwGO, 291 ZPO). Eine andere Quelle der vom Landesparteigericht getroffenen Feststellung als dessen Kenntnisse aus dem vor ihm selbst durchgeführten weiteren Verfahren ist nicht erkennbar. Sollten die Vorgänge aus dem Parallelverfahren nur als aktenkundig, nicht aber als gerichtskundig zu werten sein (dazu BGH, Urt. v. 4.11.2010, I ZR 190/08), so hätte die Feststellung des Beschwerdegerichts zwar nicht an dem Beweisprivileg des § 291 ZPO teilgehabt, an ihrer Rechtsnatur als Tatsachenfeststellung des Gerichts würde sich nichts ändern.

Die Feststellung des Landesparteigerichts greift der Antragsteller unter Vortrag des Gegenstandes des weiteren Verfahrens und des dortigen Vorbringens mit der Verfahrensrüge an. Die Verfahrensrüge greift durch, denn die Delegiertenwahlen des Ortsverbandes waren angefochten.

- b) Die Begründung des Landesparteigerichts kann, unbeschadet des zunächst in die Gegenrichtung deutenden Wortlauts, angesichts der Kenntnis des Gerichtes von den wahren Tatsachen und dessen Äußerungen in dem weiteren Verfahren auch so verstanden werden, dass es zum Ausdruck bringen wollte, zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung sei die Delegiertenwahl wegen der zwischenzeitlich erfolgten Neuwahl „nicht mehr“ angefochten gewesen. Geht man hiervon aus, ist in dem Begründungselement eine rechtliche Wertung der Auswirkungen der Neuwahl auf die Anfechtungsbefugnis des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Kreisparteitags des Antragsgegners zu sehen. Ist - in Übereinstimmung mit dem rechtlichen Hinweis des Landesparteigerichts in dem weiteren Verfahren - mit der Neuwahl der Delegierten des Ortsverbandes der dort gestellte Anfechtungsantrag „in der Hauptsache erledigt“, endete dessen Rechtshängigkeit. Die Wahl selbst ist nicht mehr angefochten. Bei dieser Deutung hält die Begründung dem dann als Sachrüge zu verstehenden Rechtsbeschwerdeangriff nicht stand.

Der Eintritt eines erledigenden Ereignisses ist auch nach den Regeln des Verwal-

tungsprozessrechts als solcher nur für die Begründetheit des prozessualen Anspruchs von Bedeutung. Auf seine Rechtshängigkeit, mithin die Erledigung der Hauptsache im verfahrensrechtlichen Sinne, hat er keinen unmittelbaren Einfluss (für das Parteigerichtsverfahren vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 9.4.2013, CDU-BPG 2/2012). Diese unterliegt vielmehr der Dispositionsbefugnis der Beteiligten. Der Antragsteller kann seinen Antrag unverändert, allerdings dann mit dem Risiko des Prozessverlustes, beibehalten. Die Beteiligten können durch übereinstimmende Erledigungserklärung die Rechtshängigkeit des Anspruchs beenden mit der Folge, dass nur noch die Kostenfrage anhängig bleibt (§ 161 Abs. 2 VwGO). Beides ist im Streitfall nicht geschehen. Der Antragsteller hat von der weiteren Möglichkeit Gebrauch gemacht, seinen bisherigen Feststellungsantrag, dass die Delegiertenwahl unwirksam sei, auf die Feststellung umzustellen, dass die Wahl unwirksam gewesen sei (Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entspr.). Die Fortsetzungsfeststellungsklage führt die Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage fort. Im parteigerichtlichen Anfechtungsrechtsstreit zeichnet sie sich gegenüber dem Regelfall des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überdies dadurch aus, dass kein Wandel der Klageart stattfindet. Anfechtungsklage wie deren Fortsetzung nach Eintritt des erledigenden Ereignisses sind Feststellungsklagen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage hebt sich nur dadurch ab, dass sie ein in der Vergangenheit liegendes Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, der Antrag mithin auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Wahl unwirksam war (dazu Bundesparteigericht, Beschluss vom 27.09.2005, CDU BPG 3/2005). Über dieses Feststellungsbegehren ist bisher nicht entschieden, von seinem Erfolg hängt die Antragsbefugnis des Antragstellers ab (unten zu 2.).

- c) Wie die Begründung der Beschwerdeentscheidung auch zu deuten ist, es fällt auf, dass das Landesparteigericht zum gleichen Zeitpunkt, dem 27.10.2014, in dem Verfahren über die Wirksamkeit der Delegiertenwahl dem Antragsteller auferlegte, sich über die Fortführung als Fortsetzungsfeststellungsklage zu erklären, im Streitverfahren dagegen eine instanzabschließende Entscheidung erließ, die auf der Bestandskraft der Wahl des Konkurrenten G. M. beruht. Hätte das Landesparteigericht die dem Antragsteller aufgegebenen Entscheidung abgewartet, so hätte es nahegelegen, mit Erhebung der Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn diese überhaupt einen Sinn haben sollte, eine Entscheidung im Streitverfahren wegen Voreiligkeit auszusetzen. Das Landesparteigericht hat den Weg gewählt, dem Antragsteller den Behelf der Fortsetzungsfeststellungsklage zwar nahezubringen, deren rechtliche Auswirkungen auf das Streitverfahren aber zugleich durch Schlussentscheidung abzuschneiden.

Dies konnte, wie dargestellt, rechtlich nicht zum Ziel führen.

2. Die unzutreffende Feststellung des Berufungsgerichts, die Delegiertenwahlen seien nicht oder nicht mehr angefochten, ist für die Zurückweisung der Beschwerde ursächlich. Mit dem Fortsetzungsfeststellungsantrag kann der Antragsteller zwar nicht mehr den Verlust der Delegiertenstellung des Konkurrenten G. M. herbeiführen, denn diese ist bereits im Zuge der Neuwahl hinfällig geworden. Hat der Fortsetzungsfeststellungsantrag aber Erfolg, steht fest, dass G. M. an den Wahlen des Kreisparteitags des Antragsgegners vom 26.3.2011 teilgenommen hat, ohne Delegiertenstatus innezuhaben, die Delegiertenrechte vielmehr dem Antragsteller als dem Bewerber mit der nächstgrößten Stimmenzahl zustanden.

Der Vortrag des Antragstellers, G. M. sei nicht im Bezirk des Ortsverbands C., sondern in St. wohnhaft gewesen, ist, wenn er nach § 5 Bundesstatut der Mitgliedschaft im Ortsverband entgegensteht, geeignet, der Fortsetzungsfeststellungsklage zum Erfolg zu verhelphen. Delegierter eines Ortsverbands zum Kreisparteitag kann nur sein, wer dem Ortsverband zugehört. Dies folgt aus der Struktur der Partei als Personenverband (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PartG), die eine Willensbildung nur durch Mitglieder zulässt (vgl. § 6 Abs. 2 Bundesstatut), der Aufgabe der Delegierten zur Vertreterversammlung, die Mitglieder des Gebietsverbandes, aus dem sie durch Wahlen hervorgegangen sind, zu vertreten (§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 PartG) und der satzungsgemäßen Anerkennung der Gebietsverbände aller Stufen als Körperschaften mit autonomer Willensbildung in ihrem Aufgabengebiet (§§ 16 ff Bundesstatut). Die Autonomie der Willensbildung setzt Selbstorganschaft, im Parteienrecht die Zusammensetzung der Organe aus dem Kreis der Wählenden, voraus (zur Vertreterversammlung vgl. Augsberg in Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 9 PartG, Anm. 12 m. w. N.).

Nach der Spruchpraxis des Bundesparteigerichts sind zur Anfechtung der Beschlüsse einer Vertreterversammlung allerdings grundsätzlich nur die Delegierten berechtigt, die an der Versammlung teilgenommen haben (zuletzt Beschluss vom 15.12.2009, CDU-BPG 10/2009). Dies kann indessen nicht gelten, wenn, was hier in Frage kommt, der tatsächlich gewählte Delegierte in Auswirkung eines Wahlfehlers seine Rechte nicht ausüben konnte (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 29.08.2006, CDU-BPG 3/2006).

3. Die Rechtsbeschwerde ist mithin begründet. Die Sache ist nicht zur Endentscheidung durch das Bundesparteigericht reif, der Rechtsstreit ist deshalb an das Landesparteigericht zurückzuverweisen (§ 44 PGO, § 144 Abs. 3 Nummer 2 VwGO).

- a) Eine inzidente Vorwegentscheidung über die bei dem Landesparteigericht anhängige Fortsetzungsfeststellungsklage ist im Interesse der Wahrung der Eigenständigkeit der Rechtszüge nicht angezeigt. Sie würde das Landesparteigericht, vor dem die Delegiertenstellung des Antragstellers Streitgegenstand ist, nicht binden, umgekehrt aber im Falle einer Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts im Fortsetzungsrechtsstreit Fragen einer Bindung des Bundesparteigerichts an seine Beurteilung aufwerfen. Im Übrigen ist der Antrag sachlich nicht entscheidungsreif. Der Antragsteller stützt den Fortsetzungsfeststellungsantrag nur darauf, dass der Konkurrent im Gebiet des Ortsverbands keine Wohnung habe, sondern in Steglitz wohnhaft sei. Er könnte indessen aufgrund seines Arbeitsplatzes oder sonstiger Umstände zu Recht Mitglied des Ortsverband C. gewesen sein (§ 5 Bundesstatut). Hierüber wird das Landesparteigericht zu befinden haben.
- b) Die alternative Begründung für die fehlende Antragsbefugnis, es sei in keinerlei Weise nachvollziehbar, weshalb G. M. widerrechtlich Delegierter des Ortsverbandes C sein solle, geht an den maßgeblichen Rechtsfragen vorbei. Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.
- c) Zu Recht hat das Landesparteigericht zur Begründung der fehlenden Antragsbefugnis des Antragstellers die Überlegungen des Kreisparteigerichts in dem weiteren Verfahren, die Anfechtung der Delegiertenwahl sei nicht rechtzeitig erfolgt, nicht aufgegriffen. Der maßgebliche Anfechtungsantrag vom 18.3.2011, ebenso wie der vom Kreisparteigericht herangezogene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Durchführung der Jahreshauptversammlung vom 16.3.2011, war durch Telefax eingelegt worden. Dies genügt der Form. Nach § 22 PGO, § 44 PGO i. V. m. § 81 VwGO, §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 6 ZPO ist die für die Klage gebotene Schriftlichkeit nicht mit dem Schriftformerfordernis des § 126 Abs. 1 BGB gleichzusetzen. Nach gefestigter Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte genügt die Erhebung einer Klage durch Telefax, das die Unterschrift der für den Schriftsatz verantwortlichen Person wiedergibt. Das war bei dem maßgeblichen Fax des Antragstellers vom 18.3.2011 der Fall. Des Nachreichens des Originals bedarf es nicht (vgl. statt aller für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 81 Rn. 9; für das Zivilverfahren Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 130 Rn. 18 a-c bis jeweils m. w. N. zur Rspr. von BVerwG und BGH).

- d) Mit der Frage, ob es auf die Antragsbefugnis deshalb nicht ankommt, weil auch bei ihrer Bejahung durchgreifende Anfechtungsgründe gegen die Wahlen des Kreisparteitags des Antragsgegners nicht vorliegen, hat sich das Landesparteigericht bisher nicht befasset. Die hierzu erforderlichen Feststellungen können im Rechtskontrollverfahren nicht getroffen werden.

Zum rechtlichen Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass die Wochenfrist für Wahlanfechtungen (§ 20 Abs. 2 PGO) nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (Beschluss vom 17.12.1985, CDU-BPG 5/85) nur für die Anfechtungshandlung selbst gilt. Für die Darlegung der Anfechtungsgründe sieht die Parteigerichtsordnung keine Ausschlussfrist vor. Es gelten vielmehr der allgemeinen Grundsätze für verfahrenseinleitende Schriftsätze (§ 22 PGO), wonach die Angabe der zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel als Sollvorschrift ausgestattet ist, die keine unmittelbaren rechtlichen Folgen nach sich zieht. Die Parteigerichtsordnung folgt hierin unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der Amtsermittlung (§ 23 Abs. 3 PGO) der Regel des § 82 VwGO für die Klageschrift im Verwaltungsprozess. Die aus dem Sollgebot folgende Mitwirkungspflicht führt allerdings dazu, dass das Gericht, wenn die erforderlichen Angaben nicht nachgereicht werden, von sich aus nicht allen denkbaren Anhaltspunkten nachgehen muss. Im Streitfalle hat das Kreisparteigericht zwar in der Verhandlung vom 10.1.2012 neben dem Hinweis auf die mögliche Verspätung des Anfechtungsantrags vorsorglich darauf abgehoben, dass es „hinsichtlich des gerügten Quorums gem. § 9 Abs. 2 Parteiengesetz“ noch an substantiiertem Vortrag des darlegungs- und beweisbelasteten Antragstellers fehle. Es hat den Hinweis aber mit dem Zusatz verbunden, dass das Protokoll des Wahlparteitags des Antragsgegners vom 26.3.2011 noch beizuziehen sei. Dies ist, wie sich aus der Begründung des Beschlusses in der Sache vom 18.4.2012 ergibt, auch geschehen. Der Antragsteller trägt indessen vor, das Protokoll sei ihm nicht zugänglich gemacht worden. Das ist mit der Feststellung des Kreisparteigerichts vereinbar, das Protokoll enthalte keine neuen Tatsachen, die dem Antragsteller bisher unbekannt gewesen seien und zu denen er sich hätte äußern müssen. Nähere Feststellungen sind nicht getroffen. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass dem Antragsteller ein Erkenntnismittel, dessen Verwertung das Gericht für erforderlich angesehen hat, vorenthalten worden ist.

Im Beschwerderechtszug hat der Antragsteller den weiteren Anfechtungsgrund eingeführt, es sei unzulässig, wenn, wie im Falle des Antragsgegners, ein Großteil der Delegierten bzw. Wahlberechtigten „ortsfremd“ seien. Hierzu hat er sich auf die Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 23.11.2011, CDU-BPG 3/2010 bezogen.

Wegen des „hohen Gewichtes“ der Ortsfremden seien die im Kreisverband durchgeführten Wahlen nichtig. Eine Nichtbeachtung dieses Anfechtungsgrundes, der dem Antragsteller nach seinem Vortrag erst nachträglich bekannt geworden ist, ist nur unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Verletzung der Prozessförderungspflicht möglich, denn die Parteigerichtsordnung kennt keine Vorschrift über den Ausschluss von Vorbringen in der 2. Instanz, das bereits zum Gegenstand der 1. Instanz hätte gemacht werden können; präkludiert werden kann nach dem Ermessen des Parteigerichts nur, was entgegen der Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO nicht Gegenstand der Beschwerdebegründung war (Satz 3 a.a.O.). Feststellungen zur Nichtbeachtung der Prozessförderungspflicht können nur unter Abwägung mit der Amtsermittlungspflicht des Gerichts getroffen werden.

Nach Zurückverweisung der Sache wird das Landesparteigericht, wenn es zur Bejahung der Anfechtungsbefugnis des Antragstellers gelangt, die zu beiden Anfechtungsgründen erforderlichen Feststellungen zu treffen und, was die Frage der Nichtberücksichtigung von Vortrag angeht, sich an den dargestellten Grundsätzen auszurichten haben. Hierbei wird auch zu prüfen sein, inwieweit die von dem - hier erstmals anwaltlich vertretenen - Antragsteller in der Rechtskontrollinstanz weiter vorgetragenen Details zu den Mitgliederverhältnissen des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

4. Eine Aussetzung des Rechtsbeschwerdeverfahrens wegen Vorgeiflichkeit des weiteren Verfahrens (§ 94 VwGO) oder die von den Beteiligten angeregte Anordnung seines Ruhens aus gleichem Grunde (§ 173 VwGO, § 251 ZPO) ist nicht angezeigt. Die Vorfrage der Antragsbefugnis des Antragstellers hängt zwar von der Entscheidung über die Anfechtung der Delegiertenwahlen des Ortsverbandes in dem weiteren Rechtsstreit ab. Die Entscheidung über die Anfechtung ist aber, wenn die Beteiligten von ihren Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch machen, dem Bundesparteigericht selbst vorbehalten. Diese Entwicklung ist, wenn der Antragsteller in dem weiteren Rechtsstreit unterliegt, annähernd mit Sicherheit, im umgekehrten Falle als ernstliche Möglichkeit zu erwarten. Die Angelegenheit ist zum Bundesparteigericht gelangt, weil das Landesparteigericht fehlerhafterweise davon ausgegangen ist, das Parallelverfahren habe nicht stattgefunden (oben III. 1 a) oder weil es den Eintritt eines erledigenden Ereignisses (Delegiertenneuwahl) rechtsirrtümlich als verfahrensbeendigend (oben III. 1 b) angesehen hat. Hätte das Landesparteigericht die fortbestehende Rechtshängigkeit der Sache erkannt, so hätte es den Eingang der von ihm in der weiteren Sache angeregten Fortsetzungsfeststellungsklage abgewartet und mit der Umstellung des dortigen Anfechtungsantrags das Streitverfahren ausgesetzt.

Mit der Zurückverweisung der Sache wird ihm Gelegenheit gegeben, diesen Zustand herzustellen. Bei fehlerfreien Verfahren des Landesparteigerichts wäre die Frage der Vorgreiflichkeit einer noch offenen Auseinandersetzung über die Delegiertenstellung des Antragstellers im Rechtskontrollverfahren nicht aufgetreten. Die auf den Fehler zurückgehende irreguläre Verfahrenslage wird durch die Zurückverweisung beseitigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Poseck

Ausgefertigt: Berlin, 14. Juli 2015